Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7 / 753

08. 06. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, in denen eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, können die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 16. Juni 1973 bis zum 14. Februar 1974 für die Waren in der Übersicht I;
— vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 für die Waren in der Übersicht II;
— vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 für die Waren in der Übersicht III;
— vom 1. September 1973 bis zum 31. März 1974 für die Waren in der Übersicht IV.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Verbindung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang

Übersicht I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	autonome Zollsätze
ex 03.01 B I m) 2	Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt für die Verarbeitungsindustrie	5 v. H.

Übersicht II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	autonome Zollsätze
ex 16.04 C	Heringsfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	15 v. H.
ex 16.04 G	Filets von anderen Fischen, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	15 v. H.

Übersicht III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	autonome Zollsätze
ex 03.01 A I b)	Lachse, frisch, gekühlt oder gefroren	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (Squalus acanthias) frisch, gekühlt oder gefroren	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Hippoglossus reinhardtius)	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I q)	Sardinops sagax ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verwendung in der Konservenindustrie [1])	8 v. H.
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitungsindustrie [1])	8 v. H.
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	vollständige Aussetzung
ex 03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake	vollständige Aussetzung
ex 03.02 A I f)	Köhler (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: a) 47 kg bis 57 kg einschließlich und höchstens 50 Seiten enthaltend,	7 v. H.

[1]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zo 29/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

	bj mehr als 57 kg und höchstens 60 Seiten enthaltend	
ex 03.03 B I b)	Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	vollständige Aussetzung
ex 03.03 B I b)	Austern der Sorte „Crassostrea gigas" mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	vollständige Aussetzung
ex 07.01 Q II	Pfifferlinge	4 v. H.
ex 08.01 A	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die unter zollamtlicher oder gleichwertiger Verwaltungskontrolle für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen	vollständige Aussetzung
ex 08.02 A II a) und b)	Bitterorangen	8 v. H.
08.08 C	Heidelbeeren	4 v. H.
ex 08.09	Hagebutten, frisch	vollständige Aussetzung
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke [1])	vollständige Aussetzung
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 v. H.
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, zur Verwendung in der Konservenindustrie [1])	vollständige Aussetzung
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art Crangon nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnummer 16.05 [1])	10 v. H.
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2 v. H.

Übersicht IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze autonome
ex 03.01 B I d)	Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum) frische, gekühlt oder gefroren, ganz ohne Kopf oder zerteilt, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	vollständige Aussetzung

[1]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Begründung

1. Die gemischte Gruppe von nationalen Sachverständigen, die sich unter Leitung der Kommission mit der Prüfung wirtschaftlicher Tariffragen befaßt, hat in ihrer Sitzung vom 8. Februar, 26./27. März und 4. April 1973 folgende Fragen behandelt:

— Zweckmäßigkeit der Weiterführung von Zollaussetzungen, der für bestimmte landwirtschaftliche Waren, deren Gültigkeitsdauer am 15. bzw. 30. Juni 1973 endet und

— neue, von einigen Mitgliedstaaten eingereichte Anträge auf Aussetzung von Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs ab 16. Juni, 1. Juli oder 1. September 1973 für bestimmte landwirtschaftliche Waren.

2. Die vorgelegten Anträge betreffen Waren, bei denen die interessierten Mitgliedstaaten der Ansicht sind, daß die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei, da diese Waren in der Gemeinschaft nicht oder in nur unzureichendem Maß hergestellt werden und die Möglichkeit des Austausches mit anderen bereits in der Gemeinschaft zugestellten Waren besteht.

Die vorgenannte Gruppe hat sich einstimmig für eine teilweise oder vollständige Aussetzung der Zölle der Waren ausgesprochen, die Gegenstand des anliegenden Verordnungsentwurfs sind.

3. Die Kommission schlägt eine Zollaussetzung für diese Waren insbesondere aus folgenden Gründen vor:

a) Fischereierzeugnisse (ausgenommen Austern und paniertes Fischfilet)

Die Versorgung der fischverarbeitenden Industrie der Gemeinschaft durch Anlandungen der Fischerei der Gemeinschaft ist unzureichend. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Fänge bewegen sich ständig rückläufig. Daher sind gewisse Mitgliedstaaten auf Einfuhren von umfangreichen Mengen aus Drittländern angewiesen. Die für diese Waren (Grundstoffe insbesondere für die Konservenindustrie) bestehenden Zölle mindern jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrien. Durch die Zollaussetzungen soll der Konservenindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Ferner soll die Zollaussetzung einer weiteren Preissteigerung für verarbeitete Fische entgegenwirken.

Zur näheren Erläuterung der wirtschaftlichen Lage auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten, die die jeweiligen Anträge auf Zollaussetzungen gestellt haben, mögen folgende verfügbaren statistischen Angaben dienen:

1971

Bundesrepublik Deutschland

Warenbezeichnung	Bedarf (in t)	Anlandungen (in t)	Einfuhren (in t) aus der EWG der sechs	Einfuhren (in t) aus neuen Mitgliedstaaten	Einfuhren (in t) aus Drittländern
Makrelen frisch, gekühlt oder gefroren	7 855	617	1 524	1 570	4 144
Lachs, frisch, gekühlt oder gefroren	1 448	98	5	371	919
Lachs, gesalzen			—	—	55
Dornhaie, frisch, gekühlt oder gefroren	3 506	330	60	886	2 230
Schwarzer Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren	5 709,8	553	0,6	1 320	3 836,2
Köhler, gesalzen oder in Salzlake	22 967	—	12 788	10 134	45
Stör, frisch, gekühlt oder gefroren	100	—	—	—	100
Sprotten, gesalzen oder in Salzlake	500	—	—	—	500
Pilchards (Sardinops sagax), frisch, gekühlt oder gefroren	200	—	–	—	200
Sardellen, gesalzen oder in Salzlake	574	—	37		537
Solubles von Fischen	29 407	1 500	690	25 500	1 717

Frankreich

Warenbezeichnung	Bedarf (in t)	Anlandungen (in t)	Einfuhren (in t) aus der EWG der Sechs	Einfuhren (in t) aus neuen Mitgliedstaaten	Einfuhren (in t) aus Drittländern
Sardellen, gesalzen oder in Salzlake	8 735	6 400	72	—	2 263

Benelux

Krabben	1 552	—	126	1 426
Garnelen	3 556	—	1 944	1 612

Da eine Änderung der Sachlage für die nächste Zukunft nicht erkennbar ist, ist eine Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs von einem Jahr, also vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974, geboten.

Da für Makrelen eine Zollfreiheit des Gemeinsamen Zolltarifs vom 15. Februar bis 15. Juni besteht, wird vorgeschlagen, den Zollsatz für diese Fische vom 16. Juni 1973 bis 14. Februar 1974 anzusetzen.

Für Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum) ist eine Zollaussetzung aus saisonalen Gründen vom 1. September 1973 bis 31. März 1974 beantragt worden.

Für die meisten dieser Fischereiwaren handelt es sich um eine Verlängerung einer Zollaussetzung, die am 30. Juni 1973 ausläuft. Für Sprotten, gesalzen oder in Salzlake und für die Pilchards (Clupea pilchardus Walbaum) handelt es sich um eine neue tarifäre Maßnahme.

b) Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g; Austern der Sorte „Crassostrea gigas" mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g: Durch Frost und durch Verschmutzung der Atlantikküsten ist in den Zuchtparks eine Sterblichkeit eingetreten, die immer mehr zunimmt. Dadurch sind auf dem Gemeinschaftsmarkt widerstandsfähige und schnell wachsende Austernbrut und Mutteraustern gegenwärtig nicht ausreichend verfügbar, so daß diese Ware aus Drittländern, insbesondere Japan, eingeführt werden muß.

Die bestehenden Zuchtparks müssen aber nicht nur wiederhergestellt, sondern auf Grund der ständig steigenden Nachfrage nach ausgewachsenen Austern noch erweitert werden.

Um seinen Bedarf 1971 zu decken, hat Frankreich 364 Tonnen Austernbrut aus der Gemeinschaft eingeführt und war gezwungen, 765 Tonnen aus Drittländern (Portugal und Japan) zu importieren. Für den gleichen Zeitraum hat dieses Land 70 Tonnen Mutteraustern aus Drittländern (Kanada) eingeführt.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die bestehende vollständige Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1974 zu verlängern.

c) Filets von Heringen und anderen Fischen, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren.

Durch eine Änderung der Eintarifierung dieser Ware von der Tarifstelle ex 03.01 B II b) in die Tarifstellen ex 16.04 C und G des Gemeinsamen Zolltarifs hat sich die Zollbelastung von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht (vgl. Empfehlung des Nomenklaturausschusses des Brüsseler Zollsatzes auf seiner 27. Sitzung, Dok. 18.030 Anhang C/10). Um den ursprünglichen Zollsatz von 15 v. H. zu erhalten, ist es daher notwendig, die gegenwärtig geltende Zollaussetzung für diese Ware noch einmal bis zum 31. Dezember 1973 zu verlängern. Im Anschluß daran sollen andere tarifäre Maßnahmen mit der gleichen Zielsetzung in Kraft treten.

d) Pfifferlinge, Heidelbeeren und Hagebutten

Der Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft muß durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden.

Als Beispiel seien folgende statistische Angaben (1971) für die Bundesrepublik Deutschland genannt (nicht verfügbar für Hagebutten):

Warenbezeichnung	Bedarf (in t)	Produktion (in t)	Einfuhren (in t) aus der EWG der Sechs	Einfuhren (in t) aus neuen Mitgliedstaaten	Einfuhren (in t) aus Drittländern
Pfifferlinge	1 257	—	—	20	1 237
Heidelbeeren	3 534	—	—	363	3 171

Ein Zollschutz erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich, weil die hohen Lohnkosten für Sammler eine Eigenproduktion nicht zulassen. Durch die beantragte Zollaussetzung soll der Verarbeitungsindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Daher erscheint es angebracht, bis 30. Juni 1974 die gegenwärtig bestehenden Zollaussetzungen (Pfifferlinge: auf 4 v. H., Heidelbeeren: auf 4 v. H., Hagebutten: auf 0 v. H. zu verlängern.

e) Datteln

Es bestehen Schwierigkeiten für die französischen Aufmachungsbetriebe, sich in Algerien zu versorgen, da Algerien bestrebt ist, seine Produktion den örtlichen Aufmachungsbetrieben vorzubehalten. Diese Waren müssen daher aus Drittländern eingeführt werden, im Jahre 1971 z. B. in einer Größenordnung von 14 505 t.

Dank dieser Versorgungsmöglichkeiten können die französischen Aufmachungsbetriebe weiterbestehen und ungefähr 3000 Arbeitern einen zufriedenstellenden Beschäftigungsgrad in einem Gebiet – dem Midi – gewährleisten, wo die Beschäftigungsmöglichkeiten sehr beschränkt sind. Da diese Lage unverändert besteht, hält die Kommission es für notwendig, bis zum 30. Juni 1974 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

f) Safran

Eine Produktion dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft besteht nicht, wohl aber eine gemeinschaftliche Verarbeitungsindustrie auf diesem Gebiet, insbesondere in Frankreich mit einem Bedarf von sechs Tonnen jährlich. Da seit einigen Jahren der Preis für eingeführten Safran sich erheblich erhöht hat, besteht die Gefahr, daß die Verwendung von Safran unwirtschaftlich wird und diese Betriebe ihre Tätigkeit einstellen müssen. Es erscheint daher zweckmäßig, die bestehende Zollaussetzung für diese Ware auf 10 v. H. bis zum 30. Juni 1974 zu verlängern.

g) Paprika, gemahlen

Diese Ware wird als Beimischung zum Leghennenfutter verwendet und besteht in keinem Substitionsverhältnis mit einem anderen landwirtschaftlichen Hühnerfuttermittel. Der Bedarf der Gemeinschaft muß vollständig durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Zum Beispiel war die Bundesrepublik Deutschland gezwungen im Jahre 1971 1 630 t Paprika aus Drittländern einzuführen.

Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Futtermittelindustrie ist es angebracht, bis zum 30. Juni 1974 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

h) Bitterorangen

Die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft hat einen dringenden Bedarf an diesem Grundstoff, dessen Produktion ziemlich klein ist. So ist Italien nicht in der Lage, diese Industrie genügend zu versorgen, so daß letztere von Einfuhren aus Spanien abhängig ist.

Der Bedarf dieser Industrie in den Beneluxländern im Jahre 1971 von 703 Tonnen konnte z. B. nur teilweise durch Lieferungen aus der Gemeinschaft (288 t) befriedigt werden. Die Industrie mußte 415 t aus Drittländern einführen. Aus diesem Grunde wird eine Verlängerung der gegenwärtigen Zollaussetzung auf 4 v. H. bis zum 30. Juni 1974 vorgeschlagen.

4. Die Gruppe hat auch die Möglichkeit der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Waren geprüft.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 03.01 B I h) 1	Kabeljau, frisch oder gekühlt
ex 03.01 B I i) 1	Köhler, frisch oder gekühlt
ex 03.01 B I k) 1	Schellfisch, frisch oder gekühlt
03.01 B II a) und b) 1, 2, 3	Fischfilet, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 15.07 D I a) 3	Kokosöl, roh, zu technischen Zwecken ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln

Eine Einstimmigkeit der Gruppe konnte hier jedoch nicht erteilt werden. Die Kommission ist ihrerseits nicht der Auffassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zollaussetzung für diese Waren vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Kabeljau, Köhler, Schellfisch, frisch oder gekühlt; Fischfilet, frisch, gekühlt oder gefroren

Ein neuer Mitgliedstaat, nämlich Dänemark, hat diesen Antrag auf Zollaussetzung der Gemeinsamen Zolltarife gestellt. Für Einfuhren dieser Waren in diesen Mitgliedstaat besteht jedoch bis 31. Dezember 1973 eine vollständige Aussetzung seines Zolltarifs gegenüber Drittländern. Daher stellt sich gegenwärtig kein Problem für diesen Mitgliedstaat.

Bei Einfuhren dieser Fische in andere Mitgliedstaaten würde eine Zollaussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs zu einer Begünstigung eines Drittlandes (Island) führen, das Hauptlieferant ist, mit dem aber einige Mitgliedstaaten gespannte Beziehungen auf dem Fischereigebiet unterhalten.

b) Der Antrag auf Zollaussetzung für Kokosöl wird gemäß Übereinkunft mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß „Öle und Fette" weiter geprüft, um diese Frage in den Rahmen der Erweiterung der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer zu stellen.